Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 169
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 09. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2020)

zum Thema:

18/22915 nachgefragt: verpflichtende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

und **Antwort** vom 24. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 23 169
vom 09. April 2020
über 18/22915 nachgefragt: verpflichtende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche Gründe könnten aus juristischer Sicht gegen verbindliche Früherkennungsuntersuchungen sprechen?

Zu 1.:

Der Senat hat sich in der Vergangenheit mehrfach dahingehend geäußert, dass verpflichtende Früherkennungsuntersuchungen ein angebrachtes Mittel zur Verbesserung der Kinder- und Jugendgesundheit sein können. Gleichwohl sind hier grundrechtlich geschützte Positionen Dritter in Betracht zu ziehen. Hier sind vor allem das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG zu nennen.

2. Zu welchem Datum ist mit dem Ende der hausinternen Auswertung zu den Fragen der Ausgestaltung der sogenannten U-Untersuchungen im Rahmen der Evaluation des KiSchuG im Jahr 2019 zu rechnen? Wie ist der weitere Fahrplan nach dem Ende der hausinternen Auswertung mit welchen Zwischenschritten? Wann sollen die jeweiligen Zwischenziele erreicht werden?

Zu 2.:

Der Senat ist aktuell vorrangig mit der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie befasst. Geplante Projekte der Verwaltung können daher nicht wie vorgesehen durchgeführt werden.

Eine Auskunft über den weiteren Ablauf der Evaluation des KiSchuG kann aus diesem Grund derzeit nicht gegeben werden.

3. Gibt es eine ärztliche Meldepflicht für während der Früherkennungsuntersuchungen festgestellte Kindesmisshandlungen, wie z.B. die weibliche Genitalverstümmelung?
3.1. Wenn ja, in welchen Gesetzen und Verordnungen ist diese Meldepflicht geregelt? An wen erfolgt die Meldung?
3.2.Wenn nein, wie bewertet der Senat das Fehlen dieser Meldepflicht im Hinblick auf den Kinderschutz?

4. Gibt es eine ärztliche Meldepflicht für einen sich während einer Früherkennungsuntersuchung ergebenden Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?
4.1. Wenn ja, in welchen Gesetzen und Verordnungen ist diese Meldepflicht geregelt? An wen erfolgt die Meldung?
4.2. Wenn nein, wie bewertet der Senat das Fehlen dieser Meldepflicht im Hinblick auf den Kinderschutz?

Zu 3. und 4.:

Das Verfahren und die Meldepflichten und -wege bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung sind umfassend in § 4 KKG und § 11 KiSchuG geregelt.

5. In der Drucksache 18/22915 wurden Tabellen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 zur Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen beigefügt. Wann werden diese Daten für die Jahre 2018 und 2019 vorliegen?

Zu 5.:

Die Daten aus den Einschulungsuntersuchungen des Jahres 2018 sind noch in der Aufbereitung und nicht veröffentlicht. Für das Untersuchungsjahr 2019 befinden sich die Daten aktuell in der Plausibilitätsprüfung.

6. In den Tabellen in der Drucksache 18/22915 wurden Daten abgebildet für Kinder „mit vorgelegtem Vorsorgeheft und in Deutschland geboren“ bei der Einschulungsuntersuchung. Werden die Daten von Kindern, die nicht in Deutschland geboren und erst zum Zeitpunkt späterer Früherkennungsuntersuchungen mit Wohnsitz in Berlin gemeldet wurden, gleichfalls erfasst? Weshalb wurden sie in den Tabellen der Drucksache 18/22915 ausgeklammert? Wie stellt sich die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen für diese Gruppe von Kindern für die Jahre 2015-2017 aufgelistet nach Bezirken dar? Gibt es für aus dem Ausland zugezogene Kinder andere Untersuchungshefte oder wird das Fehlen der ersten Früherkennungsuntersuchungen aufgrund des späteren Zuzugs in den üblichen gelben Heften vermerkt?

Zu 6.:

Die Daten zur Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen von Kindern, die nicht in Deutschland geboren sind, werden im Rahmen der Einschulungsuntersuchung erfasst, soweit ein Vorsorgeheft vorgelegt wurde.

Für die Auswertungen zur Inanspruchnahme der Früherkennungs- oder Vorsorgeuntersuchungen (umgangssprachlich auch U-Untersuchungen genannt) werden grundsätzlich nur die Kinder berücksichtigt, die ein Vorsorgeheft vorgelegt haben und seit ihrer Geburt in Deutschland leben, da nur diese überhaupt die Möglichkeit haben, alle Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch zu nehmen. Dadurch wird Verzerrungen, die inhaltlich nicht sinnvoll interpretierbar sind, vorgebeugt. Für Kinder, für die kein Untersuchungsheft vorgelegt wurde, liegen keine Daten vor.

Zugezogene Kinder erhalten das gleiche Untersuchungsheft, in dem die in Anspruch genommenen Vorsorgeuntersuchungen eingetragen werden. Die Seiten der nicht in Anspruch genommenen Untersuchungen, die zeitlich vor dem Zuzug gelegen hätten werden entsprechend von den niedergelassenen Ärzten unausgefüllt belassen.

Berlin, den 24. April 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung